

Stadt Jüchen

Am Rathaus 5
41363 Jüchen

Telefon: 02165 915-0
Telefax: 02165 915-1199

E-Mail: stadt@juechen.de

**Bankverbindung der Stadt Jüchen
bei der Sparkasse Neuss**

IBAN: DE02 3055 0000 0000 1903 22
SWIFT-BIC: WELADEDN

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. - Fr.	08.30 bis 12.00 Uhr
Mo. - Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten im Sozialamt

Mo. - Mi.	08.30 bis 12.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	08.30 bis 12.00 Uhr

Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist das Rathaus für den
Publikumsverkehr geschlossen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir
Ihnen die Vereinbarung eines **Termins über
unser Online-System** oder per Telefon unter
02165 915-0.

 [Pia Gillessen](#) / Mittwoch, 16. Februar 2022 / Kategorien: Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung vom 16.02.2022

Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen „Erweiterung Gesamtschule Jüchen“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

[< vorheriger Artikel](#) Drucken

 2 Bewerten Sie diesen Artikel: Keine Bewertung ★★★★★

Dokumente zum download

 2022-02-16 Bekanntmachung Bezirksregierung (.pdf, 280,84 KB) - 4 Download(s)

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen „Erweiterung Gesamtschule Jüchen“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Die vom Rat der Stadt Jüchen in der Sitzung am 07.10.2021 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen ist mit Verfügung der Bezirksregierung in Düsseldorf vom 20.01.2022, Az.: 35.02.01.01-23Jüc-027-1768, nach § 6 BauGB mit folgenden Auflagen genehmigt worden:

„1)

In der Begründung sind unter Punkt 1.3 „Verkehr“ redaktionell folgende klarstellende Erläuterungen zu ergänzen:

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes ist über die Stadionstraße sowie insbesondere die Konrad-Duden-Allee gegeben. Eine verkehrliche Erschließung innerhalb des Gebietes ist nicht vorgesehen.

Nach einer ersten Prognose wird es durch die Erweiterung der Gesamtschule in Jüchen nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrssituation kommen. Die Schule ist optimal an das ÖPNV-Netz angebunden, überwiegend werden die Kinder den Schulstandort per ÖPNV, zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen. Die Anfahrt des ÖPNV erfolgt ausschließlich über die Konrad-Duden-Allee, welche im Süden über einen Kreisverkehr an die B 59 angeschlossen ist. Im Rahmen der Errichtung einer Kindertagesstätte auf der Stadionstraße wurde die Qualität des Verkehrsablaufs des Kreisverkehrs untersucht. Sie entspricht der Stufe „A“ mit mittleren Wartezeiten von weniger als 10 Sekunden. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch eine potenzielle Erhöhung des ÖPNVs die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs erheblich verschlechtert.

Unter Beachtung der vorliegenden Kenntnisse hierzu lässt sich bereits jetzt erkennen, dass der Umsetzbarkeit der Planung keine grundsätzliche Problemstellung entgegensteht.

Darüber hinaus werden die verkehrlichen Auswirkungen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren detailliert untersucht. Sollten doch vervollständigende Maßnahmen erforderlich sein, können diese auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über planungsrechtliche Festsetzungen geregelt werden.

2)

In der Begründung sind unter Punkt 5.1 „Immissionsschutz“ redaktionell folgende klarstellende Erläuterungen zu ergänzen:

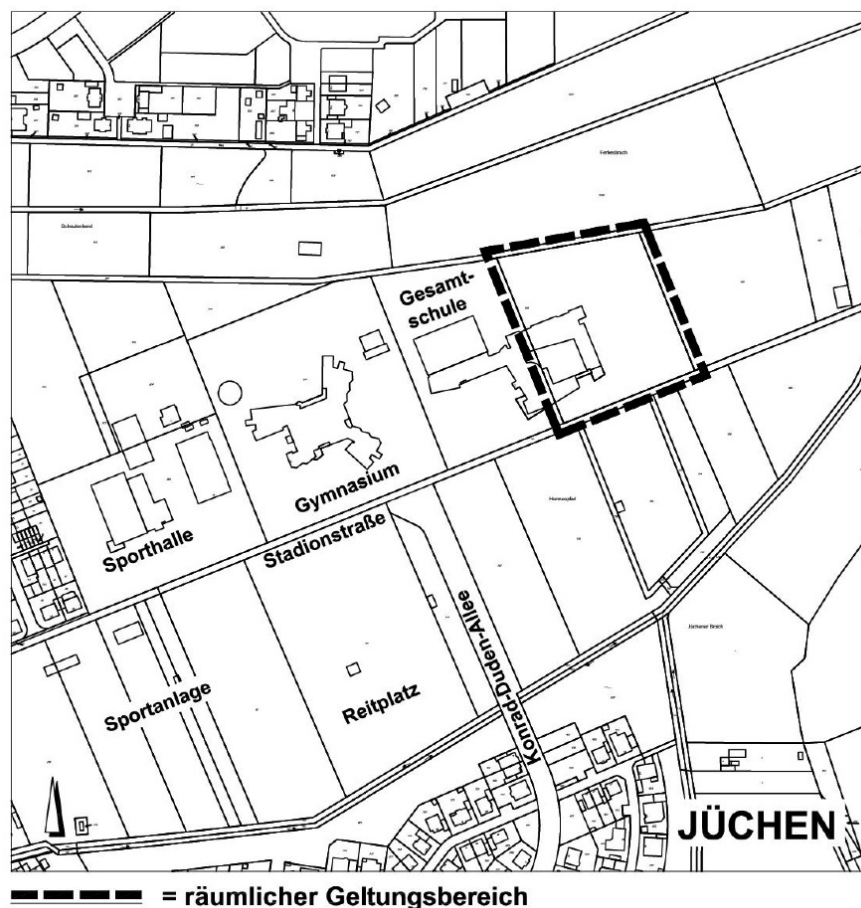
Nach einer ersten Prognose wird es durch die Erweiterung der Gesamtschule in Jüchen nicht zu einer erhöhten Immissionsbelastung an den umliegenden Wohnstandorten kommen. Die geplante Erweiterung der Gesamtschule findet in östlicher Richtung statt. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Garzweiler befindet sich näher am Bestandsgebäude als an der geplanten Erweiterung. Gleiches gilt für die südliche Wohnbebauung in Jüchen. Durch die geplante Schulerweiterung rückt der Schulbetrieb lediglich in östlicher Richtung näher an die Ortslage Jüchenerbroich heran. Wegen der Beschränkung der lärmintensiven Nutzung der Schule (insbesondere des Pausenbetriebes auf dem Schulhof) auf die üblichen Schulzeiten (Wochentags, nicht am Wochenende, nicht abends und nachts) ist jedoch nicht davon auszugehen, dass erhebliche Immissionsbelastungen durch den zusätzlichen Schulbetrieb entstehen.

Unter Beachtung der vorliegenden Kenntnisse hierzu lässt sich bereits jetzt erkennen, dass der Umsetzbarkeit der Planung keine grundsätzliche Problemstellung entgegensteht. Darüber hinaus werden die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 050) durch eine schalltechnische Untersuchung untersucht. Sollten doch vervollständigende Maßnahmen erforderlich sein, können diese auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über planungsrechtliche Festsetzungen geregelt werden.

3)

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 2 zuzuordnen. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist eine textliche Kennzeichnung im Planwerk für die Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, aufzuführen.“

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5,

Zimmer 118, 41363 Jüchen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden sind wie folgt:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung werden auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne) bereit gestellt und können dort eingesehen werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jüchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Jüchen, den 14. Februar 2022

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens